

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 12/04 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes, Abteilung Künstlersozialkasse,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2004 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Sie hat 1993 den Fachhochschulstudiengang Produktgestaltung als Diplom-Designerin abgeschlossen. Im Januar 2001 machte sie sich mit einem Unternehmen für "Freie Einrichtungsberatung und Lebensraumgestaltung" selbstständig. Tätigkeitsschwerpunkt ist nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) die Innenraumgestaltung. Das LSG hat die Versicherungspflicht verneint, weil die Klägerin mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Innenraumgestaltung als Innenarchitektin und damit nicht als Künstlerin iS des KSVG tätig sei. Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung seien die Tätigkeiten der Architekten und Innenarchitekten nicht dem Bereich der Kunst zuzuordnen. Das Möbeldesign spiele im Unternehmen der Klägerin nur eine untergeordnete Rolle; von einer erwerbsmäßigen Designstätigkeit könne nicht gesprochen werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im klageabweisenden Urteil des LSG vom 23. März 2004 richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4, Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Die Klägerin macht geltend, das angegriffene Urteil des LSG betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39). Ferner ist darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist, also bisher noch keine höchstrichterliche Entscheidung zu der Rechtsfrage vorliegt und sich diese auch nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lässt, und dass die Rechtsfrage klärungsfähig ist, sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 54 und 65). Ist eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden, muss dargelegt werden, dass die Entscheidung in der Rechtsprechung anderer Gerichte oder in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen ist, sodass deutlich wird, dass die Rechtsfrage erneut klä-



rungsbedürftig geworden ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, § 160 RdNr 7, 7a und § 160a RdNr 14c mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 5 Die Klägerin wirft die Frage auf, "ob auch Designer, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Innenraumgestaltung haben, als Künstler iS des KSVG anzusehen sind und damit dessen Schutzbereich unterliegen, insbesondere vor dem Hintergrund der Zielsetzung des KSVG, nämlich der sozialen Schutzbedürftigkeit von Künstlern gerecht zu werden." Damit weicht sie bereits von den Feststellungen des LSG ab, das die Klägerin auf Grund ihrer Tätigkeit nicht als Designerin, sondern als Innenarchitektin eingestuft hat. Abgesehen davon wird aber auch nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage noch klärungsbedürftig ist.
- 6 Der Senat hat mit Urteil vom 12. November 2003 - B 3 KR 39/02 R - (SozR 4-5425 § 24 Nr 1) entschieden, dass eine Hochschule, die das Studium der Architektur und der Innenarchitektur anbietet, keine Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten iS des § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 9 KSVG ist, selbst wenn für einzelne Unterrichtsfächer selbstständige künstlerische Lehrkräfte herangezogen werden und die Ausbildung auch Grundlage für die spätere Ausübung von Designertätigkeiten sein kann. Es liegt also bereits eine - Ende März 2004 veröffentlichte und seitdem allgemein zugängliche - Entscheidung des Senats vor, die zwar insofern eine andere Fallgestaltung betraf, als dort nicht die Versicherungspflicht von Innenarchitekten, sondern die Abgabepflicht einer Ausbildungseinrichtung streitig war. Da es aber auch dort um die Einstufung der Tätigkeiten von Innenarchitekten als künstlerisch ging, ist diese Entscheidung auch im vorliegenden Zusammenhang relevant und geeignet, die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage zu beantworten. Auf diese Entscheidung geht die Klägerin nicht ein. Sie zeigt daher auch nicht auf, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage anhand der vorhandenen Rechtsprechung nicht beantworten lässt und deshalb weiterhin Klärungsbedarf besteht.
- 7 Soweit sie auf die besondere soziale Schutzbedürftigkeit von Künstlern hinweist, ist nicht erkennbar, welche Bedeutung dies für die Gesetzesauslegung haben soll und dass sich in diesem Zusammenhang noch klärungsbedürftige Rechtsfragen stellen. Die Auffassung der Klägerin, die fehlende Berechtigung, der Architektenversorgung beizutreten, begründe einen Anspruch auf die Künstlersozialversicherung, entbehrt jeglicher rechtlicher Begründung und gibt damit keinen Grund, dies in einem Revisionsverfahren zu überprüfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

